

# Bestimmungen über die Feststellung und den Nachweis der Brauchbarkeit für Jagdhunde in Hessen - Brauchbarkeitsprüfungsordnung (BPO-Hessen) -

## I. Brauchbarkeitsprüfung

### 1. Allgemeines

- (1) Die Brauchbarkeitsprüfung hat den Zweck, die jagdliche Brauchbarkeit von Jagdhunden für den praktischen Jagdbetrieb festzustellen.
- (2) Die Brauchbarkeitsprüfungen werden vom Landesjagdverband Hessen e.V. (LJV-Hessen) durchgeführt. Die Durchführung kann der LJV-Hessen seinen regionalen Untergliederungen (Jagdvereinen) übertragen, die im Wege der Auftragserteilung alle Rechte und Pflichten eines Veranstalters übernehmen

### 2. Durchführung

- (1) Brauchbarkeitsprüfungen werden nach Bedarf durchgeführt. Sie sind mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin der Redaktion des offiziellen Mitteilungsblattes des LJV-Hessen zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (2) Die Ausschreibung muss mindestens enthalten:
  - Veranstalter und Prüfungsleiter
  - Termin und Ort der Prüfung
  - Art der Brauchbarkeitsprüfung mit Prüfungsfächern
  - Bedingungen der Zulassung
  - Nennungsschluss
  - Höhe des Nenngeldes
  - Anzahl der zugelassenen Hunde
- (3) Fakultativ können weitere Informationen gegeben werden:
  - Art der Schweißfährte
  - Art des Stöbergeländes
  - Art der Schliefeanlage
- (4) Der vom Veranstalter bestimmte Prüfungsleiter muss ein in der derzeit gültigen Richterliste des JGHV geführter Verbandsrichter und für die zu prüfenden Fächer entsprechend qualifiziert sein. Er ist während der Prüfung für die Einhaltung der Brauchbarkeitsprüfungsordnung Hessen verantwortlich.
- (5) Jede Prüfungsgruppe besteht aus drei Prüfern, die alle anerkannte Verbandsrichter und im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein müssen. In Ausnahmefällen kann der dritte Prüfer ein erfahrener Hundeführer sein. Der Prüfungsleiter benennt den Obmann der Gruppe.
- (6) Der Veranstalter bestellt im Einvernehmen mit der Prüfungsleiter die erforderliche Anzahl von Prüfern.
- (7) Prüft eine Prüfungsgruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen vier Prüfungsfächern, soll sie im Regelfall nicht mehr als sechs Hunde je Tag prüfen. Sofern in Fachgruppen geprüft wird, soll jede Prüfergruppe alle Hunde im gleichen Fach prüfen.
- (8) Ein Prüfer darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund prüfen.
- (9) Der Prüfungsleiter darf während der Prüfung keinen Hund führen.
- (10) Läufige Hündinnen oder Hündinnen bei denen die Hitze gerade erst vorbei ist, werden als Letzte in ihrer Gruppe geprüft. Sie dürfen im Prüfungsgebiet nicht ausgeführt werden.
- (11) Die Brauchbarkeitsprüfung darf mit Ausnahme Anlage 2 Ziffer 2.3 Spiegelstrich 3B nicht anlässlich einer Jagd durchgeführt werden.
- (12) Die Prüfungsreviere sollen allen Hunden möglichst gleiche Bedingungen bieten.
- (13) Die Ausbildungs- und Prüfungstermine sowie der Antrag auf Aussetzung von Stockenten im Rahmen der Prüfung sind der Unteren Jagdbehörde (UJB) acht Wochen vor Beginn unter Angabe der Örtlichkeit, des Zeitpunktes und der verantwortlichen Person vom Veranstalter vorzulegen. Die UJB unterrichtet unverzüglich die zuständige Veterinärbehörde. Die UJB soll den Antrag gem. § 23 HJagdG genehmigen, sofern die Nachweise gem. Ziffer 2.3 Spiegelstriche e) bis h) vorgelegt werden.

### 3. Zulassung

- (1) Zugelassen sind Jagdhunde, die in einem Zuchtbuch ihrer Rasse eines dem JGHV als Mitglied angehörenden Zuchtvereines eingetragen sind und eine Ahnentafel besitzen.
- (2) Zugelassen sind auch Jagdhunde deren Rasse im JGHV vertreten ist oder eine Prüfungszulassung des JGHV haben und die eine von der FCI anerkannte Ahnentafel besitzen.
- (3) Hunde ohne Papiere können nur zugelassen werden, wenn sie dem Phänotyp einer vom JGHV vertretenen Rasse entsprechen und eine von dem betroffenen Zuchtverein ausgestellte Registrierbescheinigung besitzen oder die als direkte Nachkommen (F 1-Generation) aus einer Verpaarung stammen, deren Elterntiere beide Jagdgebrauchshunde gem. Abs. 1 sind.

- (4) Die Identität des jeweiligen Hundes ist durch Tätowierung bzw. Chip in Verbindung mit einem Heimtierausweis der EU, einer Registrierbescheinigung oder einer Ahnentafel nachzuweisen. Hunde, deren Identität nicht erwiesen ist, werden von der Prüfung ausgeschlossen.
- (5) Nicht zugelassen werden Hunde, die aus einer Verpaarung stammen, bei der mindestens ein Elternteil einer Rasse angehört, die in der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.1.2003 (GVBl. I, 2004, S 54) aufgeführt wird.
- (6) Nicht zugelassen sind Hunde, die ihre Brauchbarkeit bereits durch eine andere ggf. gleichgestellte Prüfung nachgewiesen haben.
- (7) Der Hundeführer eines zur Prüfung zugelassenen Hundes soll im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein. Der Prüfungsleiter kann im begründeten Einzelfall eine Ausnahme zulassen.
- (8) Ein Hundeführer darf auf einer Brauchbarkeitsprüfung nicht mehr als zwei Hunde führen.
- (9) Zuzulassen sind vorrangig Jagdhunde, deren Eigentümer oder Führer ihren Wohnsitz oder ihre ständige Jagderlaubnis in Hessen haben.

#### 4. Nennung

- (1) Die Nennung muss zum in der Ausschreibung genannten Nennungstermin schriftlich oder per Mail beim Veranstalter vorliegen. Der LJV-Hessen stellt ein Formblatt gem. Anlage 1 ins Internet.
- (2) Mit Abgabe der Nennung unterwirft sich der Hundeführer den Bestimmungen der BPO-Hessen.
- (3) Das Nenngeld muss mit Abgabe der Nennung eingezahlt werden. Geht das Nenngeld nicht rechtzeitig vor dem Nennungstermin beim Veranstalter ein, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung.
- (4) Nimmt ein gemeldeter Hund nicht an der Prüfung teil, verfällt das Nenngeld.
- (5) Vor Beginn der Prüfung sind dem Prüfungsleiter folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Ahnentafel oder Eigentumsnachweis und Identitätsnachweis gem. Ziffer 3 Abs.4.,
  - Nachweis einer wirksamen Tollwutschutzimpfung,
  - Nachweis über bereits abgelegte Zucht- oder Gebrauchsprüfungen,
  - Gültiger Jagdschein,
  - Ggf. Tierhalterhaftpflichtversicherung,
  - Bei Hunden ohne Papieren, das Ergebnis der Zugehörigkeit zum Jagdhundschlag gem Ziffer 3 Abs.3. bzw. Registrierbescheinigung,
  - Ggf. Bescheinigung über bejagbare Wasserflächen,
  - Ggf. Bescheinigung darüber, an wie vielen Enten der Hund ausgebildet worden ist.

#### 5. Umfang und Inhalt der Brauchbarkeitsprüfung

- (1) Die jagdliche Eignung eines Hundes kann entsprechend seinem zukünftigen Einsatzbereich und seiner Zugehörigkeit zu einem Jagdhundschlag in folgenden Prüfungsfächern geprüft und festgestellt werden:
  - Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Niederwild (außer Schalenwild) mit Leistungsnachweis Wasserarbeit auf der Schwimmspur einer Stockente im Rahmen der Prüfung alternativ auf der Schwimmspur einer Stockente im Rahmen der Jagdausübung;
  - Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Niederwild (außer Schalenwild) ohne Leistungsnachweis Wasserarbeit,
  - Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild,
  - Brauchbarkeit für die Stöberarbeit;
  - Brauchbarkeit für die Baujagd.
- (2) Der Inhalt der Prüfungsfächer ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil der BPO-Hessen ist.

#### 6. Bewertung

- (1) Die Leistung des Hundes ist unter dem Blickwinkel der Brauchbarkeit für die jagdliche Praxis zu beurteilen.
- (2) Der Hund muss in jedem Teilgebiet des Prüfungsfachs mindestens genügende Leistungen erbringen. Für die Arbeiten nach dem Schuss ist entscheidend, dass der Hund den Führer in den Besitz des Stückes Wild bringt.
- (3) Stil der Arbeit und Art der Ausführung (z.B. das Bringen) spielen eine untergeordnete Rolle. Weitere Anhaltspunkte für die Bewertung liefern die Zucht- und Gebrauchsprüfungsordnungen des JGHV oder anderer Zuchtvereine.
- (4) Die Entscheidung der Prüfer wird mit Stimmenmehrheit getroffen und kann nur lauten: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Eine Bewertung nach Noten findet nicht statt.
- (5) Über die abgelegte Jagdeignungsprüfung wird dem Eigentümer des Hundes ein Zeugnis (Anlage 3) ausgestellt. Das Prüfungsergebnis wird nicht in die Ahnentafel eingetragen.
- (6) Die Brauchbarkeitsprüfung kann bei Nichtbestehen ein Mal wiederholt werden.

## 7. Einspruchsverfahren

- (1) Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der Prüfung vorgestellten Hundes zu.
- (2) Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Prüfer oder Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.
- (3) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Prüfer können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.
- (4) Die verfahrensrechtlichen Einzelheiten sind in der Anlage 5, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, geregelt.

## 8. Dokumentation

- (1) Die verantwortliche Person hat die gem. Ziffer 2.3 geforderten Nachweise mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- (2) Der Prüfungsleiter legt dem LJV-Hessen innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung einen Bericht gem. Anlage 4 vor.
- (3) Über die Kosten der Prüfung hat der Prüfungsleiter eine prüfungsfähige Abrechnung zu erstellen. Vom Nenngeld nicht gedeckte Kosten trägt der Veranstalter. Ein eventueller Überschuss ist von ihm zweckgebunden zur Förderung des Jagd hundwesens zu verwenden.

## II. Nachweis der Brauchbarkeit und gleichgestellte Prüfungen

- (1) Als brauchbar für den jeweiligen Einsatzbereich gem. Ziffer 5 gelten Jagdhunde, die die BPO-Hessen erfolgreich abgelegt haben.
- (2) Als Nachweis der Brauchbarkeit zur Nachsuche gem. § 28 Abs. 2 HJagdG gelten Jagdhunde, die mindestens die Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild gem. Anlage 2 Ziffer 1 und 3 der BPO-Hessen erfolgreich abgelegt haben.
- (3) Wird die Brauchbarkeit durch andere erfolgreich abgelegte Prüfungen gem. Anlage 6 (gleichgestellte Prüfungen) nachgewiesen, ist dies vom LJV Hessen gem. Anlage 7 zu bestätigen.

## III. Inkrafttreten

Die Bestimmungen und die Feststellung des Nachweises der Brauchbarkeit von Jagdhunden nach dieser Prüfungsordnung treten mit Beschluss des Präsidiums des Landesjagdverbandes Hessen e.V. vom 29. 10. 2008 und der Anerkennung durch das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 1. November. 2008 in Kraft.

Bad Nauheim, den 29. Oktober 2008